	Bon	etta	re s	Bfg.
Belgien, Dänemark, Riederlan	tde,			
Schweiz				10
Frankreich				12
Italien, Norwegen, Rumänien	,			
Schweden	200			15
Großbritannien und Frland				
destens 80 Pfg.)				15
Bulgarien, Montenegro, Port	цаа	I.		
Rugland, Serbien, Spanier				20
Gibraltar				25
Griechenland				30
Malta				40
Türkei, Kreta				45
Mindestbetrag für ein Stat				_
30 Pfg., im allgemeinen deutsch	en	980	rF	efir
50 Pfg.	, ctt	200		ryt
00 1/B.				

Fernsprech-Verkehr.

Die Gespräche können von früh 7 bis abends 9 Uhr von den Teilnehmerstellen und von den öffentlichen Sprechstellen aus

geführt werden.

Wenn ein Anschluß gewünscht wird, so ist im Ortsverkehr nur die Nummer des verlangten Teilnehmers zu nennen. Der Beamte des Vermittelungsamtes wiederholt darauf die Nummer deutlich und stellt die Verbindung her. Im Bezirks Verkerder Name des Vermittelungsamtes zu nennen, an das der gewünschte Teilnehmer angeschlossen ist. Im Fernverkehr ist der Name des Vermittelungsamtes, sowie Nummer des Vermittelungsamtes, sowie Nummer des Teilnehmers zu nennen. Die Vermittelungsstelle ist berechtigt, auch die Angabe des Namens zu beanspruchen.

Jur besseren Ausnutzung der Fernleistungen können, soweit dies erforderlich ist, Ortsverbindungen zu Gunsten bereitgestellter Fernverbindungen getrennt wersden. Die sprechenden Teilnehmer werden durch das Vermittelungsamt von dem Grunde der Gesprächs-Unterbrechung verständigt. Für die gegen Einzelgebühren geführten Gespräche, die in dieser Weise unterbrochen werden, werden keine Ges

bühren erhoben.

Die einfache Dauer der gegen Entrichstung von Einzelgebühren geführten Gespräche ist für den gesamten Verkehr auf drei Minuten festgesetzt. Die Ausschnung eines Gesprächs über 6 Minuten hinaus ist nur gegen Entrichtung der dreisachen Gebühr oder in dem Falle zugeslassen, wenn anderweite Gesprächs-Anmelsdungen nicht vorliegen. Daß die Sprechzeit von drei Minuten abgelausen sei, wird dem Teilnehmer nur dann besonders mitzgeteilt, wenn sonstige Gesprächs-Anmels

dungen zu erledigen sind oder wenn der Teilnehmer bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach 3 Minuten ausdrücklich verlangt hat.

In Ortsnehen ohne Nachtdienst, sowie im Bezirks-Verkehr zwischen zwei Ortsnehen, die nicht beide Nachtdienst haben, können Verbindungen für die Dauer der ganzen Nacht hergestellt werden. Für jede Serstellung einer solchen Verbindung ist eine Gebühr von 20 Pfg. zu entrichten. Die Pauschgebühr für derartige Versbindungen beträgt monatlich 1 Mk., viertelzährlich 2,50 Mk. Diese Einrichtung bietet z. B. die Möglichkeit, in Notfällen eine ganze Nacht hindurch zu jedem Augenblick einen bestimmten Fernsprechteilsnehmer anrusen zu können.

Für dringende Gespräche, welchen der Borrang vor den gewöhnlichen Gessprächen eingeräumt wird, sind Einzelsgebühren zu erlegen, und zwar in Höhe der dreifachen Gebühr eines gewöhnslichen Gesprächs von gleicher Zeitdauer. Dringende Gespräche sind nicht nur im Fernverkehr, sondern auch im Bezirksverskehr und bei Benutung öffentlicher Sprechstellen sowohl nach auswärts als auch im Stadtverkehr allgemein zugelassen.

Für jedes angemeldete, aber ohne Versschulden der Reichspost= und Telegraphen= Verwaltung unausgeführt gebliebene Gesspräch gegen Einzelgebühren werden lets=

tere erhoben, wenn

a) der gewünschte Teilnehmer im fernen Orte es ablehnt, in ein Gespräch ein=

autreten;

b) derjenige Teilnehmer, von welchem die Anmeldung herrührt, auf die Unterredung verzichtet, bezw. nicht mehr antwortet, nachdem die Fernsleitung für ihn zur Benutung bereit gestellt, oder die Anmeldung an die Bermittelungsanstalt im fernen Orte weitergegeben worden ist.

Den Teilnehmern wird bei der Anmelsdung von Ferngesprächen auf Wunsch ansgegeben, nach Ablauf welcher Zeit ungesfähr die verlangten Verbindungen zur Ausführung gelangen werden, damit die Teilnehmer hiernach die Anmeldung aufsrecht erhalten oder zurückziehen können, bevor dieselbe nach dem fernen Orte weiter gemeldet bezw. gebührenpflichtig geworsden ist.

dungen nicht vorliegen. Daß die Sprech=
zeit von drei Minuten abgelaufen sei, wird
dem Teilnehmer nur dann besonders mit=
geteilt, wenn sonstige Gesprächs=Anmel=
Inhaber der Sprechstelle aufzukommen.